



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

105/06 GR Nr.

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt					
Behandlung	Gremium	Termin	Status			
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich			

Bauvorhaben der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Am Schillerplatz 3, 71522 Backnang wegen Umbau und Erweiterung des Wohnheimes, Zeller Weg 95 b in Backnang

- Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Lageplans vom 20.04.2006 und der Bauzeichnungen vom 22.03.2006 zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Decku	ıng	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			-EUR		-EUR		
Haushaltsrest:				-EUR	-EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			-EUR		-EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:			-EUR		-EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			-EUR		-EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				-EUR	-EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:						
		I	II	10	20	61	
25.07.2006							
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum						

Sitzungsvorlage Nr.:105/06 GR

Seite: 2

Begründung:

Der Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnheimes Gebäude Zeller Weg 95 b in Backnang.

Das Baugrundstück liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich; das Bauvorhaben ist daher nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eigentümer des Baugrundstücks ist das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung). Erbauberechtigter ist die Stadt Backnang.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umweltschutzamt – und der Geschäftsbereich Forst haben nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung dem Bauvorhaben zugestimmt, nachdem die Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die geänderten Anforderungen an Heimunterbringungsplätze bedingt sind. Danach müssen die bisherigen 4-Bettzimmer in 2-Bettzimmer umgewandelt werden. Der hierdurch entfallende Aufenthaltsraum wird in den Anbau verlegt.

Der Geschäftsbereich Forst hat daher auch einer Unterschreitung des Waldabstands zugestimmt, da durch den geplanten Anbau die Nutzung des Gebäudes weder verändert noch erweitert wird.

Im Übrigen wurde die Planung vorab mit der Bauverwaltung abgestimmt.